



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 5. September 2014
(OR. en)

12226/14

Interinstitutionelles Dossier:
2014/0135 (NLE)

AVIATION 150
COEST 277
NIS 41
RELEX 642

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: PROTOKOLL zur Änderung des Abkommens über den gemeinsamen
Luftverkehrsraum zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten
einerseits und Georgien andererseits anlässlich des Beitritts der Republik
Kroatien zur Union

PROTOKOLL
ZUR ÄNDERUNG DES ABKOMMENS
ÜBER DEN GEMEINSAMEN LUFTVERKEHRSRAUM
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION
UND IHREN MITGLIEDSTAATEN EINERSEITS
UND GEORGIEN ANDERERSEITS
ANLÄSSLICH DES BEITRITTS DER REPUBLIK KROATIEN ZUR EUROPÄISCHEN UNION

DAS KÖNIGREICH BELGIEN,

DIE REPUBLIK BULGARIEN,

DIE TSCHECHISCHE REPUBLIK,

DAS KÖNIGREICH DÄNEMARK,

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,

DIE REPUBLIK ESTLAND,

IRLAND,

DIE HELLENISCHE REPUBLIK,

DAS KÖNIGREICH SPANIEN,

DIE FRANZÖSISCHE REPUBLIK,

DIE REPUBLIK KROATIEN

DIE ITALIENISCHE REPUBLIK,

DIE REPUBLIK ZYPERN,

DIE REPUBLIK LETTLAND,

DIE REPUBLIK LITAUEN,

DAS GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG,

UNGARN,

DIE REPUBLIK MALTA

DAS KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE,

DIE REPUBLIK ÖSTERREICH,

DIE REPUBLIK POLEN,

DIE PORTUGIESISCHE REPUBLIK,

RUMÄNIEN,

DIE REPUBLIK SOWENIEN,

DIE SLOWAKISCHE REPUBLIK,

DIE REPUBLIK FINNLAND,

DAS KÖNIGREICH SCHWEDEN,

DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND,

als Parteien des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und als Mitgliedstaaten der Europäischen Union (im Folgenden "Mitgliedstaaten"), und

DIE EUROPÄISCHE UNION

einerseits

und GEORGIEN

andererseits,

IN ANBETRACHT des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union am 1. Juli 2013,

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

ARTIKEL 1

Die Republik Kroatien ist Vertragspartei des am 2. Dezember 2009 unterzeichneten Abkommens über den gemeinsamen Luftverkehrsraum zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits¹ (im Folgenden "Abkommen").

ARTIKEL 2

Die kroatische Sprachfassung des Abkommens^{2*} ist in gleicher Weise verbindlich wie die anderen Sprachfassungen.

ARTIKEL 3

(1) Dieses Protokoll wird von den Vertragsparteien nach Maßgabe ihrer eigenen Verfahren genehmigt. Es tritt am Datum des Inkrafttretens des Abkommens in Kraft. Sofern dieses Protokoll von den Vertragsparteien jedoch erst nach Inkrafttreten des Abkommens genehmigt wird, tritt es gemäß Artikel 29 Absatz 1 des Abkommens einen Monat nach dem Datum der letzten Note eines Austauschs diplomatischer Noten zwischen den Vertragsparteien in Kraft, in der die Vertragsparteien bestätigen, dass alle für das Inkrafttreten des Protokolls notwendigen Verfahren abgeschlossen sind.

(2) Dieses Protokoll wird ab seiner Unterzeichnung durch die Vertragsparteien vorläufig angewandt.

¹ Der Wortlaut des Abkommens wurde im ABl. L 321 vom 20.11.2012, S. 3 veröffentlicht.

² Die kroatische Sprachfassung des Abkommens wird zu einem späteren Zeitpunkt in einer Sonderausgabe des Amtsblatts veröffentlicht werden.

* ABl.: Sollte die kroatische Sprachfassung des Abkommens zu dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Protokolls bereits veröffentlicht worden sein, bitte die Fußnote entsprechend anpassen.

Geschehen zu... am... 2014 in doppelter Urschrift in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer, ungarischer und georgischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

FÜR DIE MITGLIEDSTAATEN

FÜR DIE EUROPÄISCHE UNION

FÜR GEORGIEN